JSD/

Erläuterungen zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele vom 24. Juni 2020 (VO EG BGS, SG Ziffer)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 24. Juni 2020 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (EG BGS) verabschiedet sowie das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK) und die Interkantonale Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung vom Lotterien (IKV 2020) ratifiziert. Mit dem neuen kantonalen Gesetz sowie dem Beitritt zu den beiden Konkordaten wird das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017, das seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist, umgesetzt. Die Kantone passen ihre Gesetzgebung an das Geldspielgesetz sowie die entsprechenden Ausführungsverordnungen bis zum 1. Januar 2021 an.[1]

Entsprechend dem von der Bundesgesetzgebung vorgegebenen kantonalen Regelungsspielraum beschränkt sich das EG BGS auf eine Bestimmung zur Zulässigkeit der vom Bund abschliessend geregelten Grossspiele sowie auf die weitergehende Regelung der Kleinspiele. Zudem werden ein Gebührenrahmen definiert und sowohl strafrechtliche Sanktionen als auch verwaltungsrechtliche Massnahmen normiert. Mit der vorliegenden Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Geldspiele (VO EG BGS) werden gemäss § 14 EG BGS die Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 2 EG BGS ermächtigt den Regierungsrat, sowohl für die Bewilligung und die Aufsicht von Kleinspielen als auch für die Zusprechung der Reingewinne von Grossspielen sowie für die Bekämpfung von Spielsucht die zuständigen Behörden zu bestimmen. Diese Zuständigkeiten werden in §§ 1 und 2 VO EG BGS definiert. Die Zuständigkeiten für die Zusprechung der Reingewinne aus den von der Swisslos durchgeführten Grossspielen sind hingegen bereits in den beiden Verordnungen Swisslos-Fonds-Verordnung (SG 561.120) und Swisslos-Sportfonds-Verordnung (SG 561.121) geregelt. Die beiden Verordnungen bedürfen keiner inhaltlichen Anpassungen; es werden lediglich die alten durch die neuen gesetzlichen Grundlagen im Ingress ersetzt.

Das EG BGS erfordert die Aufhebung der folgenden Verordnungen:

- Verordnung betreffend die Lotterien zu gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken und betreffend die Bewilligung zum gewerbsmässigen Prämienloshandel vom 4. November 1924 (SG 561.300), die gestützt auf das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 (Lotteriegesetz, LG; SR 935.51)[2] die Bewilligungserteilung punkto Zuständigkeit und die Gebühren regelt;
- Verordnung über die Durchführung von Tombolas und Lottos im Kanton Basel-Stadt vom 23. März 2010 (Lottoverordnung; SG 561.150);
- Verordnung über Spielautomaten und Spielsalons vom 7. Oktober 1980 (Spielsalonverordnung; SG 569.310), deren übergeordneter Erlass – das Gesetz über Spielautomaten; Spielsa-

[1] Art. 144 Abs. 2 BGS.
[2] Aufgehoben durch das BGS.

lons und ein Spielcasino vom 19. Oktober 1978 (Spielcasinogesetz; SG 569.300) – mit dem EG BGS aufgehoben wurde.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 08.12.2020

§ 1 Kantonspolizei

[1] Die Kantonspolizei ist die gemäss § 2 EG BGS zuständige kantonale Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde.

Die zu regelnden Zuständigkeiten waren unter der Geltung des alten Lotteriegesetzes auf drei Departemente verteilt: Das Präsidialdepartement (PD) für die mit Inkrafttreten des BGS entfallenen Durchführungsbewilligungen für die Swisslos-Produkte, das Bau- und Verkehrsdepartement (BVD) als Meldebehörde für Tombolas und Lottos und das Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD) für die Bewilligung von Kleinlotterien sowie die Strafverfolgung von Widerhandlungen gegen das Lotteriegesetz. Neu fungiert nur noch eine Stelle als Bewilligungs- und Aufsichtsinstanz. Gesuche zur Durchführung einer Kleinlotterie wurden bis anhin innerhalb des JSD vom Swisslos-Fonds (SLF) bearbeitet. Über die Gesuche entschied gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 21. April 2009 Nr. 09/12/24+24.1 der Gesamtregierungsrat auf Antrag des JSD. Da die Kantonspolizei bisher auch für die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) und somit im gesamten Glückspielbereich Kontroll- und Ermittlungstätigkeiten ausgeübt hat, ist sie als Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde prädestiniert. Sie wird daher neu auch Bewilligungsbehörde für Kleinlotterien und Meldebehörde für Tombolas/Lottos sein.

§ 2 Gesundheitsdepartement

[1] Das Gesundheitsdepartement vollzieht die Aufgaben gemäss Art. 85 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS) vom 29. September 2017 und gibt zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen zur zweckgebundenen Verwendung der dem Kanton zufliessenden Präventionsabgabe gemäss Art. 66 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) ab.

[2] Es stellt die angemessene Schulung nach § 7 EG BGS durch Vermittlung von Informationen über die Risiken von exzessivem Geldspiel, Spielsucht und Spielerschutz sicher und entscheidet über die Anerkennung von Schulungen bei anderen Fachorganisationen sowie über die Gültigkeitsdauer von Schulungsbestätigungen.

[3] Es stellt Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren Präventionsmaterial gemäss Art. 36 Abs. 1 lit. e BGS zur Verfügung und überprüft die Konzepte gemäss Art. 39 Abs. 7 der Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) vom 7. November 2018 auf ihre Wirksamkeit hin.

Die Abteilung Sucht des GD bietet punkto Spielsucht bereits seit langem ein umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot an und verfügt diesbezüglich über ein breites Netzwerk sowohl mit anderen Behörden als auch mit privaten Suchtberatungsstellen sowie Suchtverbänden. Daher verfügt sie auch über die nötige Fachkompetenz zur Beurteilung, wie die von Swisslos zu entrichtende Spielsuchtabgabe zur Prävention und Spielsuchtbekämpfung (0,5 Prozent der in Basel-Stadt erzielten Bruttospielerträge[3]) am zweckmässigsten einzusetzen ist. Angesichts der Bedeutung, die das BGS den von den Kantonen zu ergreifenden Massnahmen zur Prävention und zur Bekämpfung von Spielsucht beimisst, ist die Zuständigkeit für diese Aufgaben, die vom GD auch schon unter der Geltung der Lotteriegesetzgebung wahrgenommen wurden, festzuschreiben (Abs. 1).

[3] Art. 66 Abs. 1 GSK.

In Abs. 2 wird konkretisiert, was unter angemessener Schulung gemäss § 7 EG BGS als Voraussetzung für die Durchführung von kleinen Pokerturnieren zu verstehen ist. Im Wissen, dass zu hohe Anforderungen das Entstehen einer legalen Pokerszene verhindern könnte, wird für den erforderlichen Schulungsnachweis lediglich ein Kursbesuch, nicht aber das Bestehen einer Prüfung vorausgesetzt. Angedacht ist eine niederschwellige Schulung, welche die Veranstalterinnen über die Risiken von exzessivem Geldspiel und allgemein zum Spielerschutz informiert. Zudem ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Veranstalterinnen von Pokerturnieren über Personal verfügen, das sich die entsprechenden Kenntnisse ebenfalls angeeignet hat. Auch der Schweizerische Pokerverband (SPOV) legt grossen Wert darauf, dass seine Mitglieder dem Spielerschutz und der Suchtprävention Rechnung tragen. Solcherart Schulungen gilt es unter dem Aspekt der Gleichwertigkeit zu prüfen und anzuerkennen. Indem die Fachbehörde über die Gültigkeitsdauer von Schulungsnachweisen entscheidet, lässt sich sodann sicherstellen, dass bereits länger zurückliegende Schulungen noch präsent sind und die erworbenen Kenntnisse noch dem aktuellen Wissensstand entsprechen.

Schliesslich wird mit der Abgabe von Informationsmaterial zur Spielsuchtprävention sichergestellt, dass dieses auf die örtlichen Gegebenheiten (lokale Beratungsstellen) zugeschnitten ist. Zwecks Beurteilung der vom Bund vorgeschriebenen Konzepte, die von Veranstalterinnen – die zwölf oder mehr Pokerturniere pro Jahr am gleichen Ort durchführen – vorgelegt werden müssen, werden unter Beteiligung von 20 Kantonen (darunter auch Basel-Stadt) und Sucht-Expertinnen gemeinsame Standards erarbeitet (Abs. 3), die den zuständigen Behörden als Arbeitshilfe dienen.

§ 3 Bewilligungsgesuche und Meldungen

[1] Die Einreichung des Gesuchs um Bewilligung eines Kleinspiels (Kleinlotterie, lokale Sportwette, kleines Pokerturnier) oder die Meldung einer Tombola- oder Lottoveranstaltung hat mindestens einen Monat vor Durchführung der Veranstaltung durch eine vertretungsberechtigte Person unter Verwendung des amtlichen Formulars bei der Kantonspolizei zu erfolgen.

[2] Für die Bewilligung einer Kleinlotterie mit überregionaler Bedeutung nach Art. 34 Abs. 4 BGS ist das Gesuch mindestens drei Monate vor deren Durchführung einzureichen.

[3] Mit dem Gesuch kann die Bewilligung für mehrere lokale Sportwetten oder kleine Pokerturniere beantragt werden, sofern sie am gleichen Ort und innerhalb von sechs Monaten stattfinden.

Die Zeitspanne von mindestens einem Monat zwischen Gesucheinreichung und Veranstaltung stellt sicher, dass die Bewilligungs- respektive Meldebehörde die erforderlichen Abklärungen vornehmen und allenfalls noch weitere Unterlagen einfordern kann. Mit der Bestimmung, dass das Gesuch von einer vertretungsberechtigten Person einzureichen ist, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nur juristische Personen als Veranstalterinnen von Kleinspielen in Frage kommen (Abs. 1). Weil überregionale Kleinlotterien zusätzlich der Genehmigung der interkantonalen Behörde bedürfen und im Vorfeld der Bewilligungserteilung allenfalls in anderen Kantonen noch Zusicherungen für Kontingentsabtretungen nach Art. 4 Abs. 3 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) eingeholt werden müssen, sind entsprechende Gesuche spätestens drei Monate vor Beginn des Losverkaufs einzureichen (Abs. 2).

Pro Veranstalterin dürfen pro Jahr von Gesetzes wegen lediglich zwei Kleinlotterien bewilligt werden (Art. 37 Abs. 4 VGS). Damit möglichst alle Gesuchstellerinnen berücksichtigt werden können, lässt das zur Verfügung stehende Kontingent nach Art. 4 Abs. 1 IKV 2020 bei Kleinlotterien jährlich nur eine einmalige Bewilligungserteilung pro Gesuchstellerin zu. Mehrfachbewilligungen sind dagegen möglich für Sportwetten (max. an zehn Tagen pro Jahr) und Pokerturniere (maximal vier pro Tag, ansonsten unbeschränkt) (Abs. 3).

§ 4 Erforderliche Angaben

[1] Alle Gesuche und Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

a) Name und Sitz der Veranstalterin;
b) Name und Adresse der für die korrekte Durchführung des Kleinspiels innerhalb der juristischen Person verantwortlichen Person.

[2] Dem Gesuch oder der Meldung sind die aktuellen Vereinsstatuten, die Stiftungsurkunde oder der aktuelle Handelsregisterauszug sowie auf Verlangen der Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde weitere Unterlagen für den Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen beizulegen.

In dieser Bestimmung werden diejenigen Informationen und Unterlagen erfasst, die von den Veranstalterinnen sämtlicher Kleinspielkategorien angefordert werden. Im Nachgang zu diesen allgemeinen Angaben werden in den Paragraphen 5, 6, 8 und 9 die jeweils pro Kleinspielkategorie zusätzlich zu erteilenden Auskünfte bestimmt, die für die Einhaltung der bundesrechtlichen sowie der ergänzenden kantonalen Bestimmungen von Bedeutung sind.

§ 5 Meldepflicht für Tombolas und Lottos

[1] Die Meldung hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

a) den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses, an dem die Tombola oder das Lotto durchgeführt werden soll;
b) die Plansumme und den Gesamtwert der Gewinne;
c) für Tombolas zusätzlich die Anzahl Lose;
d) die Höhe der Durchführungskosten;
e) den Zweck, für den der Reingewinn verwendet werden soll.

[2] Die Veranstaltung darf nur durchgeführt werden, wenn eine Bestätigung der Kantonspolizei vorliegt, dass dem Vorhaben nichts im Wege steht.

Dieser Paragraph deckt sich im Wesentlichen mit § 6 der aufgehobenen Lottoverordnung sowie den Angaben, die bisher gemäss dem beim BGI einzureichenden Meldeformular zur Durchführung einer Tombola- oder Lottoveranstaltung erforderlich waren. Neu erfasst wird nun zusätzlich die Auskunft über die Höhe der Durchführungskosten (Abs. 1 lit. d). Wie auch bei den übrigen Kleinlotterien sowie den lokalen Sportwetten, für die sich entsprechende Vorschriften im BGS finden (vgl. Art. 34 Abs. 2 BGS und Art. 35 Abs. 2 BGS), soll auch bei dieser Kleinspiel-Kategorie sichergestellt werden, dass der erzielte Reingewinn nicht durch unverhältnismässig hohe Durchführungskosten zulasten der Gemeinnützigkeit verringert wird.

§ 6 Bewilligungsgesuch für Kleinlotterien

[1] Das Gesuch hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

a) den Ort und den Zeitraum des Losverkaufs;
b) die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl Treffer;
c) bei nachgezogenen Lotterien den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung;
d) den Ort und den Zeitraum der Ausgabe der Gewinne;
e) die Höhe der Durchführungskosten;
f) den Zweck, für den der Reingewinn der Kleinlotterie verwendet werden soll.

[2] Die Ziehung hat unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen.

[3] Das Ergebnis der Ziehung respektive die Gewinnlose sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

[4] Für die Einlösung der Gewinne ist eine Verfallzeit von mindestens drei Monaten ab deren Bekanntgabe festzusetzen.

Kleinlotterien waren bisher lediglich in Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien von 1937 (IKV 1937) geregelt. Auch unter der Geltung der

IKV 1937 durften sie nur im Ausgabekanton durchgeführt werden[4] und war die jährliche Plansumme limitiert. Das Kontingent betrug pro Kantonseinwohner/-in gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c IKV 1937 1.50 Franken und beträgt nun nach der Totalrevision der IKV 2.50 Franken (Art. 4 Abs. 1 IKV 2020). Ansonsten waren weder die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung noch das Bewilligungsverfahren für Kleinlotterien im kantonalen Recht geregelt. Bisher konnten Kleinlotterien über Swisslos abgewickelt werden, indem Tranchen ihrer Rubbellose im Umfang der bewilligten Plansummen der Kleinlotterien rechnerisch ausgeschieden und als Kleinlotterien abgerechnet wurden. Swisslos zahlte den Veranstaltern dann 22% der Plansumme aus. Da die Abwicklung von Kleinlotterien durch Swisslos unter der Geltung des BGS nicht mehr zulässig ist, kommen nur noch selbst organisierte Kleinlotterien in Frage. Entsprechend werden auch die Anforderungen an die Gesuche geregelt.

§ 7 Verwendung des Kontingents

[1] Das kantonale Kontingent nach Art. 4 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (IKV 2020) wird vorrangig für Kleinlotterien verwendet, die im Kanton Basel-Stadt durchgeführt werden.

Wie bisher können die Kantone auch weiterhin unbenutzte Kontingentsanteile an andere Kantone abtreten (Art. 4 Abs. 3 IKV 2020). Dabei soll die bisherige Praxis, dass in Basel-Stadt durchgeführte Veranstaltungen bevorzugt werden, beibehalten werden.

§ 8 Bewilligungsgesuch für lokale Sportwetten

[1] Das Gesuch hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

a) den Ort und den Zeitpunkt, an dem die lokalen Sportwetten durchgeführt werden sollen;
b) die Arten und die Anzahl der Sportereignisse, auf deren Ausgang gewettet werden kann sowie die dazugehörigen Wetten;
c) die Höhe der möglichen Einsätze sowie die Verteilung der Gewinne pro Wette;
d) den Ort und den Zeitraum der Wettannahmen sowie der Gewinnauszahlungen;
e) die Höhe der Durchführungskosten;
f) den Zweck, für den der Reingewinn verwendet werden soll.

Die lokalen Sportwetten dürfen nur am Ort angeboten und durchgeführt werden, an dem das Sportereignis stattfindet. Von Bundesrechts wegen dürfen pro Veranstalterin maximal an zehn Tagen pro Jahr lokale Sportwetten angeboten werden, wobei pro Tag auf maximal zehn Sportereignisse gewettet werden darf. Zudem sind die Anzahl Tage pro Veranstaltungsort ebenfalls auf zehn limitiert, sodass unabhängig von den (wechselnden) Veranstalterinnen pro Veranstaltungsort pro Jahr nicht mehr als 100 Sportwetten durchgeführt werden dürfen. Die Wetten müssen nach dem Totalisatorprinzip konzipiert sein, das heisst, die Wettenden spielen gegeneinander und nicht – wie bei der Buchmacherwette – gegen die Veranstalterin. Zudem sind die Gewinnquoten nicht fix, sondern werden anhand des Wettvolumens berechnet, was das Risiko für die Veranstalterin begrenzt. Der einzelne Wetteinsatz darf maximal 200 Franken betragen. Zudem sind die maximalen Wetteinnahmen pro Wettkampftag auf 200'000 Franken limitiert. Nach Abzug der Durchführungskosten müssen mindestens 50% der Wetteinnahmen wieder als Gewinne ausbezahlt werden. Der Reingewinn muss wie bei den Kleinlotterien vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Sofern die Veranstalterin keinen gemeinnützigen Zweck verfolgt, darf sie die Reingewinne nicht für sich selber verwenden.

[4] Art. 8 Abs. 2 lit. a IKV 1937.

§ 9 Bewilligungsgesuch für kleine Pokerturniere

[1] Das Gesuch hat zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

a) die während des Turniers anwesende Person, die die Anforderungen nach § 7 EG BGS erfüllt;
b) den Ort und den Zeitpunkt, an dem das Turnier oder die Turniere durchgeführt werden sollen;
c) die maximale Anzahl der Teilnehmenden pro Turnier;
d) die Höhe der Teilnahmegebühr pro Turnier;
e) die Höhe der Startgelder (Buy-Ins) und die maximale Summe aller Startgelder pro Turnier.

[2] Veranstalterinnen von kleinen Pokerturnieren haben dem Gesuch die Bestätigung des Gesundheitsdepartements über die erfüllten Anforderungen nach § 7 EG BGS und gegebenenfalls Art. 39 Abs. 7 VGS beizulegen.

Von Bundesrechts wegen müssen mindestens zehn Personen an einem Turnier teilnehmen. Das Startgeld darf höchstens 200 Franken und die Summe aller Startgelder maximal 20'000 Franken betragen. Pro Tag und Veranstaltungsort sind bis zu vier Turniere erlaubt und das Startgeld einer Spielerin oder eines Spielers in allen Turnieren ist auf 300 Franken limitiert. Sämtliche Startgelder müssen wieder als Gewinn ausgeschüttet werden. Die Veranstalterin darf jedoch Teilnahmegebühren erheben. Zudem dürfen die Turniere nur in öffentlich zugänglichen Lokalen durchgeführt werden und müssen die Spielregeln sowie Informationen zum Schutz vor exzessivem Spiel aufgelegt werden[5]. Zu Abs. 1 lit. a sowie Abs. 2 ist anzumerken, dass die geschulte Person auch mit der gemäss § 4 Abs. 1 lit. b VO EG BGS für die korrekte Durchführung des Pokerturniers verantwortlichen Person identisch sein darf.

§ 10 Verweigerung der Bewilligung und Durchführungsverbot

[1] Die Bewilligung für Kleinspiele kann verweigert oder deren Durchführung untersagt werden, wenn die Veranstalterin oder die verantwortliche Person:

a) in den vergangenen drei Jahren illegale Geldspiele durchgeführt oder geduldet hat;
b) in den vergangenen drei Jahren erheblich oder wiederholt gegen die einschlägigen Vorschriften verstossen oder behördliche Anordnungen nicht befolgt hat;
c) in den vergangenen drei Jahren wegen anderer Handlungen, die erhebliche Zweifel an einer transparenten und einwandfreien Durchführung der Veranstaltung begründen, strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich sanktioniert worden ist;
d) Betreibungen oder Verlustscheine verzeichnet.

[2] Abs. 1 gilt ebenso, wenn die Veranstalterin im Zusammenhang mit Kleinspielen rechtskräftig festgesetzte Gebühren nicht bezahlt hat.

Gemäss den «Allgemeinen Voraussetzungen» nach Art. 33 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 BGS ist für die Bewilligung eines Kleinspiels Bedingung, dass die Veranstalterin einen guten Ruf geniesst. Zudem muss sie Gewähr für eine transparente und einwandfreie Geschäfts- und Spieldurchführung leistet (Art. 33 Abs. 1 lit. a Ziff. 3). Von Kleinspielen darf nur eine geringe Gefahr des exzessiven Geldspiels, der Kriminalität und der Geldwäscherei ausgehen (Art. 33 Abs. 1 lit. b BGS). Die Anforderungen des guten Rufs sowie die Gewähr einer einwandfreien Durchführung der Veranstaltung werden in der Bundesgesetzgebung lediglich in Bezug auf Spielbanken (Art. 8 und 10 VGS) und Grossspiele (Art. 24 und 26 VGS), nicht aber für Kleinspiele konkretisiert. Es bietet sich daher an, sich bei den Gründen für die Bewilligungsverweigerung respektive für ein Verbot der Durchführung einer Unterhaltungslotterie (Tombola oder Lotto) an den entsprechenden Bestimmungen für Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen zu orientieren.

[5] Art. 36 BGS; Art. 39 VGS.

Zur Beurteilung, ob die Anforderungen an den guten Ruf erfüllt sind, ist gemäss Art. 8 VGS (Spielbanken) sowie Art. 24 VGS (Veranstalterinnen von Grossspielen) der Zeitraum innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Gesucheinreichung massgebend. Da von Kleinspielen weit weniger Gefahren ausgehen, wäre es nicht vertretbar, bei der Beurteilung des guten Rufs ebenfalls auf die vergangenen fünf Jahre abzustellen. Daher soll nur drei Jahre zurückliegendes Verhalten bei Kleinspielen berücksichtigt werden.

Analog zu den Bestimmungen für Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen (Art. 8 Abs. 1 VGS, Art. 24 Abs. 1 VGS) erfüllen auch Veranstalterinnen von Kleinspielen das Kriterium des guten Rufs nicht, sofern sie in den vergangenen drei Jahren illegale Geldspiele angeboten haben (Abs. 1 lit. a). Im Unterschied zu Abs. 1 lit. b fallen somit auch Widerhandlungen in Betracht, die noch vor Inkrafttreten der neuen Geldspielgesetzgebung begangen wurden. Mit den von Art. 1 lit. c erfassten «anderen Handlungen» sind vor allem Vermögensdelikte gemeint. Denkbar sind aber auch andere kriminelle Handlungen, wie beispielsweise Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz, wenn sie im Zusammenhang mit früher durchgeführten Veranstaltungen stehen. Dass eine Veranstalterin, die sich in einem finanziellen Notstand befindet, nicht hinreichend Gewähr für eine seriöse Abwicklung von Geldspielen bietet, liegt auf der Hand (Abs. 1 lit. d). Schliesslich erweist sich die Bewilligungsverweigerung als verhältnismässige Massnahme, wenn die Veranstalterin eines Kleinspiels Gebühren für bereits erteilte Bewilligungen schuldig geblieben ist (Abs. 2). Da es sich bei § 10 um eine «Kann-Bestimmung» handelt, hat die Behörde nach pflichtgemässem Ermessen zu entscheiden, ob sich im Einzelfall eine Bewilligungsverweigerung respektive ein Durchführungsverbot als gerechtfertigt und verhältnismässig erweist.

§ 11 Berichterstattung und Rechnungslegung

[1] Die Veranstalterinnen stellen der Kantonspolizei innert dreier Monate nach Spielabschluss oder nach Ablauf der Frist für die Gewinneinlösung einen Bericht nach Massgabe von Art. 38 BGS einschliesslich einer Schlussabrechnung zu. Diese enthält:

a) bei Tombolas/Lottos: den Gesamterlös aus dem Los-/Kartenverkauf sowie den Wert der Gewinne nach ihrem Marktpreis;
b) bei Kleinlotterien: die Anzahl der verkauften Lose, den Gesamterlös aus dem Losverkauf sowie den Trefferplan, aus dem die Anzahl, die Art, die Höhe und die Verteilung der Gewinne hervorgeht;
c) bei lokalen Sportwetten: pro Wettkampftag die Anzahl und Höhe der einzelnen Wetteinsätze pro Wette, die gesamten Wetteinnahmen sowie die einzelnen und gesamten Gewinnauszahlungen pro Wette;
d) bei kleinen Pokerturnieren: pro Tag und Veranstaltungsort die Anzahl Turniere, die Anzahl der Teilnehmenden pro Turnier, die Summe der Startgelder (Buy-Ins) pro Turnier, die Summe der Teilnahmegebühren pro Turnier, die Höhe der Gewinnauszahlungen pro Turnier, die Höhe der einzelnen und gesamten Startgelder pro Spielerin oder Spieler.

[2] Für die Kategorien gemäss Abs. 1 a bis c sind zusätzlich der Reingewinn aus der Veranstaltung sowie der Verwendungszweck anzugeben.

Gemäss Art. 38 BGS müssen Veranstalterinnen aller bewilligungspflichtigen Kleinspiele der kantonalen Aufsichts- und Vollzugsbehörde innert drei Monaten nach Abschluss eines Spiels die Abrechnung über das Spiel (Abs. 1 lit. a) sowie Angaben über den Spielverlauf (Abs. 1 lit. b) einreichen. Veranstalterinnen, die 24 oder mehr kleine Pokerturniere pro Jahr durchführen, sind bezüglich Rechnungslegung und Revision jedoch den strengeren Bestimmungen unterworfen, die auch für Spielbanken und Veranstalterinnen von Grossspielen gelten (Verweis in Abs. 2 auf Art. 48 und 49 Abs. 3 und 4 BGS). Veranstalterinnen von Kleinlotterien und lokalen Sportwetten sind zudem zu Angaben über die Verwendung der Erträge verpflichtet (Abs. 1 lit. c).

Die detaillierte Auflistung der erforderlichen Angaben in der Schlussabrechnung sorgt für Klarheit und dient letztlich der Kontrolle, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden.

§ 12 Bewilligungs- und Aufsichtsgebühren

[1] Die Gebühr für die Bewilligung und Aufsicht wird wie folgt festgelegt:

a)	für Kleinlotterien	Fr. 150 bis Fr. 300
b)	für lokale Sportwetten	Fr. 150 bis Fr. 500 pro Veranstaltungstag
c)	für kleine Pokerturniere	Fr. 150 bis Fr. 300 pro Turnier

[2] Die jeweilige Gebührenhöhe richtet sich insbesondere nach Umfang, Grösse und Dauer der Veranstaltung, der Anzahl der Teilnehmenden sowie nach dem administrativen Aufwand der Behörden.

[3] Die Gebühren nach Abs. 1 können um maximal 50% erhöht werden, sofern bei der Bearbeitung der Bewilligungsgesuche ausserordentlicher Aufwand entsteht.

[4] Die Gebühren nach Abs. 1 können im Falle von § 3 Abs. 3 um maximal 50% ermässigt werden, sofern der Aufwand gering ist.

Der Umstand, dass Kleinlotterien und lokale Sportwetten nur zugunsten gemeinnütziger Zwecke durchgeführt werden dürfen, rechtfertigt es, die Gebühren nicht zu hoch anzusetzen. Mit der für lokale Sportwetten höher angesetzten Maximalgebühr wird jedoch zugleich dem – im Gegensatz zu den Kleinlotterien – aufwändigeren Aufsichts- und Kontrollaufwand Rechnung getragen (Abs. 1 lit. a und b).

Die Bewilligungsgebühren für kleine Pokerturniere erweisen sich ebenfalls als moderat, da die gesamten Startgelder (Buy-Ins) zu 100 Prozent wieder an die Spielerinnen und Spieler als Gewinn ausgeschüttet werden müssen und den Veranstalterinnen lediglich die Teilnahmegebühren verbleiben. Zu hohe Gebühren würden verhindern, dass sich eine legale Pokerszene etablieren kann (Abs. 1 lit. c). Diesem Bedenken gilt es auch bei den weiteren Gebühren der vom GD zu erbringenden Dienstleistungen Rechnung zu tragen (siehe nachfolgend § 13 Abs. 1 lit. a und b).

Abs. 2 nennt die Kriterien für die Abstufungen innerhalb der Gebührenrahmen. Da die Gebühren an einem normalen Bearbeitungsaufwand ausgerichtet sind, müssen auch ausserordentliche Aufwendungen in Rechnung gestellt werden können. Dabei ist namentlich an Fälle zu denken, in denen die Gesuchstellerinnen durch mangelhafte Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten einen überdurchschnittlichen Aufwand der Bewilligungsbehörde verursachen (Abs. 3). Im Gegenzug soll sich aber auch in den Fällen, in denen mit einem Gesuch zeitgleich für mehrere Veranstaltungen eine Bewilligung eingeholt wird (lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere), ein geringerer Aufwand zugunsten der Gebührenpflichtigen auswirken (Abs. 4).

§ 13 Weitere Gebühren

[1] Von der Kantonspolizei werden weitere Gebühren in Rechnung gestellt:

a)	für die Schulung sowie die Anerkennung von Schulungen bei anderen Fachorganisationen nach § 2 Abs. 2	bis Fr. 200
b)	für die Überprüfung der Konzepte nach § 2 Abs. 3	bis Fr. 400
c)	für den Erlass einer Verfügung	bis Fr. 750

Sodann sind auch weitere Verfügungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit, wie beispielsweise der Bewilligungsentzug oder die Anordnung einer Sperre, gebührenpflichtig. Je grösser die Tragweite der Verfügung für die Betroffenen oder je grösser der Ermessensspielraum der Behörde sind, umso detaillierter muss die Verfügung begründet werden. Diesem Umstand wird mit der Gebührenregelung nach Abs. 1 lit. c Rechnung getragen.